

Versicherungsschutz für Sie selbst

Wenn Sie als Tagesmutter oder Tagesvater nur Kinder eines einzigen Haushalts betreuen, z. B. im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses, so sind Sie während der Kinderbetreuung bei der UKH unfallversichert. Haben Sie dagegen mehrere „Auftraggeber“, so ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW-Servicetelefon, 0180 3670671, www.bgw-online.de) für Ihren persönlichen Versicherungsschutz zuständig. Bitte erkundigen Sie sich dort nach den Voraussetzungen.

Dokumentation ist wichtig

Das Unfallheft

Bitte dokumentieren Sie sorgfältig alle kleineren Verletzungen und leichteren Unfälle im Unfallheft. Dies betrifft alle Verletzungen, die keine ärztliche Behandlung erfordern und während der Betreuungszeit, gemeinsamen Aktivitäten mit Ihnen oder auf dem Weg passiert sind. Dazu gehören auch Schürfwunden oder zunächst harmlose Beulen. Falls später doch noch ein Arzt aufgesucht werden muss, ist der Unfall für die Unfallversicherung klar dokumentiert. Sie müssen das Unfallheft bis fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufbewahren, falls es Rückfragen zu den Unfällen gibt oder Spätfolgen eintreten. Denn so kann die UKH problemlos die spätere Behandlung übernehmen. Informieren Sie bitte auch die Eltern darüber, dass es ein Unfallheft gibt.

Kostenlos, unbürokratisch und für Sie beitragsfrei: die Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung der Kinder ist für Eltern und Tagespflegepersonen kostenlos. Die Aufwendungen übernimmt das Land Hessen. Die Kinder sind automatisch versichert und müssen nicht extra angemeldet werden. Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz ist nur, dass der Unfall während der Betreuung oder auf dem Weg dorthin bzw. nachhause passiert ist.

Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Allee 20
60486 Frankfurt am Main
Servicetelefon: 069 29972-440
(montags bis freitags
von 7:30 bis 18:00 Uhr)
Fax: 069 29972-133
E-Mail: ukh@ukh.de
Internet: www.ukh.de

Stand: Februar 2020



komm **mit** mensch

Sicher. Gesund. Miteinander.

Unfall – was tun?

Informationen für Tagespflegepersonen

Liebe Tagespflegeperson,

mit der Kinderbetreuung übernehmen Sie eine wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe. Wichtig für Sie ist, dass die von Ihnen betreuten Kinder unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Damit sind Kinder in der Tagespflege den Kindern in Kindertagesstätten rechtlich gleichgestellt.

Um Sie in Ihrer Arbeit zu unterstützen, haben wir die wichtigen Informationen für Sie zusammengestellt. Die Unfallkasse Hessen (UKH) ist die für Sie zuständige Unfallversicherungsträgerin. Sie erhalten von uns Informationen zur Unfallverhütung. Wenn doch ein Unfall passiert, kümmern wir uns mit umfassender Rehabilitation und ggf. Entschädigung um die von Ihnen betreuten Kinder.

Wir wünschen Ihnen eine unfallfreie Zeit!
Ihre Unfallkasse Hessen



Versichert oder nicht?

Das ist versichert:

Die von Ihnen betreuten Kinder stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn Sie selbst eine geeignete „Tagespflegeperson im Sinne von §23 SGBVIII“ sind. Dies stellt das für Sie zuständige Jugendamt fest. Sollte die Betreuung nicht durch Vermittlung des Jugendamts zustande gekommen sein, muss diese dem Jugendhilfeträger gemeldet werden (z. B. durch Übersendung des Betreuungsvertrags).

Versichert sind die Kinder

- während des Aufenthalts bei der Tagespflegeperson, beim Spielen, Essen und Trinken und auch beim Mittagschlaf,
- bei Ausflügen, auf dem Spielplatz oder im Kindertheater,
- auf dem Weg zur Tagesmutter oder Tagesvater und auf dem Heimweg, unabhängig vom Verkehrsmittel oder ob das Kind den Unfall selbst verschuldet hat,
- wenn die Tagespflegeperson die Kinder in deren Elternhaus betreut: ab dem Zeitpunkt, an dem sie dort die Betreuung übernimmt.

Das ist nicht versichert:

Nicht gesetzlich unfallversichert sind Kinder bei privat organisierter Tagespflege oder Kinder in Frühförderstellen und Förderstellen sowie in Kinder- und Wohnpflegeheimen. Außerdem stehen die eigenen mitbetreuten Kinder der Tagespflegeperson nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Auch wenn die Oma oder der Nachbar kurzfristig die Betreuung übernimmt, sind die Kinder nicht unfallversichert.

Wichtig zu wissen!

Unsere Leistungen nach einem Unfall

Die UKH sorgt dafür, dass die Kinder eine möglichst frühzeitige und wirksame Heilbehandlung erhalten. Die Leistungen sind zeitlich nicht begrenzt und umfassen ärztliche

und zahnärztliche Behandlung sowie Behandlung im Krankenhaus. Aber auch notwendige Transport- und Fahrtkosten, die Versorgung mit Medikamenten und anderen Heilmitteln, die Ausstattung mit Hilfsmitteln sowie die Gewährung von Pflege gehören dazu. Bei bleibenden Körper- oder Gesundheitsschäden nach einem Unfall zahlen wir für das verletzte Kind eine Rente.

Bitte weisen Sie die Eltern darauf hin, dass die Ärzte ihre Leistungen bei einem Unfall direkt mit uns abrechnen. Eine Krankenkasse muss nicht eingeschaltet werden.

Haftet ich als Tagespflegeperson bei Unfällen?

Sie haften bei Unfällen der betreuten Kinder nur dann, wenn Sie ihnen vorsätzlich Schaden zufügen. Handeln Sie grob fahrlässig, indem Sie zum Beispiel Ihre Aufsichtspflicht leichtfertig vernachlässigen, kann Sie der Unfallversicherungsträger in Regress nehmen.

Was nach einem Unfall zu tun ist

Sollte es trotz Ihrer umsichtigen Betreuung zu einem Unfall kommen, werden Sie sicher sofort Erste Hilfe leisten und alle weiteren notwendigen Maßnahmen veranlassen.

Achten Sie deshalb darauf, dass Sie immer genug Erste-Hilfe-Material im Haus haben. Legen Sie die Telefonnummern von geeigneten Ärzten aus der Umgebung, der Giftzentrale und dem Rettungsdienst griffbereit in die Nähe des Telefons, damit Sie im Ernstfall schnell Hilfe holen können. Erfragen Sie von den Eltern eventuelle Allergien oder sonstige medizinische Besonderheiten der Kinder und notieren Sie diese, damit Sie die behandelnden Ärzte darüber informieren können.

Schwere oder tödliche Unfälle melden Sie uns bitte sofort: 069 29972-440 oder E-Mail an ukh@ukh.de.